

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 5

Ausgabetag: 31. Mai 2011

37. Jahrgang

INHALT

Seite

- | | | |
|-------------|--|-----------|
| 20.) | Öffentliche Bekanntmachung und Ladung der Bezirksregierung
Düsseldorf
Bebauungspläne Nr. 1 „Dammer Feld“ und
„Ergänzung und 2. Änderung „Dammer Feld“ | 45 |
|-------------|--|-----------|

Öffentliche Bekanntmachung und Ladung der Bezirksregierung Düsseldorf

20.) **Bebauungspläne Nr. 1 "Dammer Feld" und "Ergänzung und 2. Änderung "Dammer Feld"**

Die Gemeinde Schermbeck hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf zur Umsetzung sowie zur Erfüllung der der Gemeinde durch § 123 Abs. 1 BauGB zugewiesenen Erschließungsaufgabe zum Ausbau der Verkehrsanlagen "Alte Landstraße" und "Kirchweg" die Enteignung und Entschädigungsfestsetzung für folgende Grundstücke beantragt:

Gemarkung Damm, Flur 12, Flurstücke 476 (120 m²) und 356 (164m²)

Die Bebauungspläne setzen die genannten Flächen als "öffentliche Verkehrsfläche" fest.

Die Anträge der Gemeinde Schermbeck stützen sich auf § 85 ff BauGB.

Die Verhandlungen der Gemeinde Schermbeck mit den Grundeigentümern zur Überlassung der o. g. Grundstücksflächen haben bisher zu keiner Einigung geführt.

Zur Erörterung der Anträge der Gemeinde Schermbeck findet nunmehr bei der Bezirksregierung Düsseldorf

am 21.06.2011, um 09:30 Uhr, in Raum 1075, im Dienstgebäude Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf

eine mündliche Verhandlung statt.

Die Beteiligten, namentlich die Inhaber nicht im Grundbuch eingetragener Rechte an dem v. g. Grundeigentum oder das v. g. Grundeigentum belastender Rechte, von Ansprüchen mit dem Recht auf Befriedigung aus dem v. g. Grundeigentum oder von persönlichen Rechten, die zum Erwerb des v. g. Grundeigentums berechtigen, sowie weitere Betroffene bzw. Beteiligte (z. B. Mieter) werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der o. g. mündlichen Verhandlung anzumelden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten bei Vorlage einer Vollmacht ist möglich.

Zugleich werden Sie aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen die Anträge der Gemeinde Schermbeck möglichst schon vor der mündlichen Verhandlung bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter der u. g. Anschrift schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erheben.

Über die Enteignungs- und Entschädigungsanträge und andere im Verfahren zu erledigende Anträge kann auch dann verhandelt und entschieden werden, wenn Beteiligte die Anmeldung ihrer Rechte unterlassen bzw. zu der mündlichen Verhandlung nicht erscheinen oder sich nicht durch eine von ihnen bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Die Anträge der Gemeinde Schermbeck können bei der

Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf, Zimmer 1093 (Tel.: 0211-4752027)

Während der Dienststunden nach vorheriger Absprache von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr eingesehen werden.

Bezirksregierung Düsseldorf, den 25.05.2011
21.14.01.02-06/09

Im Auftrag

(Raschewski)

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 5
der Gemeinde Schermbeck vom 31.05.2011,
S. 45